

Einkaufsbedingungen für beförderungs-, lager- und/oder speditionsvertragliche Leistungen der Porsche Engineering Group GmbH / Porsche Engineering Services GmbH

Stand 11/2023

Allgemeiner Teil

1. Maßgebende Bedingungen

1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer (nachfolgend: „AN“) und der Porsche Engineering Group GmbH / Porsche Engineering Services GmbH (nachfolgend: „AG“) richten sich nach diesen Einkaufsbedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen, einschließlich Änderungen und Ergänzungen.

Die Allgemeinen Deutschen Spediturbedingungen (ADSp) und Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

1.2 Vertragsgrundlage sind in der nachfolgend genannten Rangfolge der abgeschlossene Vertrag (Bestellung und Annahme), die jeweiligen Abrufe inklusive der jeweils mitgeltenden Anlagen und diese Einkaufsbedingungen.

1.3 Verträge und Abrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich abzuschließen bzw. haben schriftlich zu erfolgen. Dafür genügen neben der Schriftform auch die Textform sowie der Abschluss über ein seitens des AG zur Verfügung gestelltes elektronisches System.

2. Bestellung, Änderungsrecht

2.1 Nimmt der AN eine Bestellung des AG nicht innerhalb von fünf Werktagen seit Zugang an, ist der AG zum Widerruf berechtigt. Abrufe sind verbindlich, wenn der AN nicht unverzüglich widerspricht.

2.2 Der AG ist berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit und nach Abstimmung mit dem AN Änderungen des Vertragsgegenstands zu verlangen. Der AN wird den AG unverzüglich auf absehbare Auswirkungen der Änderungen hinweisen. Sofern nicht finanzielle oder zeitliche Änderungen der Leistungserbringung schriftlich vereinbart wurden, bleiben Vergütung und Zeitplan unverändert.

3. Rechnungsstellung und Zahlung

3.1 Porsche rechnet grundsätzlich über das Rechnungsverfahren ab. Rechnungen sind, soweit nicht von Porsche ausdrücklich etwas anderes vorgegeben wird durch den Vertragspartner ausschließlich in elektronischer Form wie folgt zu übermitteln:

Direkter Rechnungsversand per Mail im gültigen PDF-Format an:
PE-Rechnungswesen@porsche-engineering.de

Sofern die Vertragsparteien eine elektronische Fakturierung vereinbart haben, hat der Vertragspartner sicher zu stellen, dass bereits die originäre Rechnungsstellung auf elektronischem Wege erfolgt.

3.2 In begründeten Ausnahmefällen oder auf Anforderung des AG sendet der AN, nach Abstimmung mit der Kreditorenbuchhaltung des AG, seine Rechnungen in Papierform an folgende Anschrift: Porsche Engineering Group GmbH, Rechnungswesen, Porschestraße 911, D-71287 Weissach.

3.3 Die Rechnungen sind unter Angabe mindestens der Porsche Lieferantenummer, Bestellnummer, Sendungsladungsbezugsnummer, Transportauftragsnummer, Lieferscheinnummer, Porsche Materialnummer, Abladestelle und Name des Ansprechpartners beim AG prüffähig einzureichen. Alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen sind beizufügen. Die Rechnungen sind gemäß deutschem Umsatzsteuerrecht zu erstellen. In Ausnahmefällen erfolgt eine postalische bzw. eine Versendung über Fax.

3.4 Soweit aufwandsbezogen abgerechnet wird, enthalten die gemäß Vertrag/Abruf, ansonsten monatlich nachträglich zu stellenden Rechnungen verpflichtend Angaben über die Anzahl der Mitarbeiter, die die abgerechneten Leistungen erbracht haben, die Anzahl der durch jeden dieser Mitarbeiter geleisteten Arbeitstage, den Tagessatz der Mitarbeiter, deren Leistungen abgerechnet wurden, Kopien aller zu erstellenden und abgezeichneten Tätigkeitsnachweise sowie eine Beschreibung der abgerechneten Auslagen. Auslagen werden nur in dem gemäß Bestellung vereinbarten Umfang und, falls keine Pauschalierung vereinbart ist, nur gegen Nachweis erstattet.

3.5 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen rein netto, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Diese Frist läuft vom Tag des Rechnungseingangs an, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin und nicht vor der tatsächlichen Auslieferung der Ware oder Leistungserbringung und ggf. Abnahme.

3.6 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung.

3.7 Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist der AG berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

3.8 Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu

lassen. Tritt der AN seine Forderung gegen den AG entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der AG kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den AN oder den Dritten leisten.

4. Leistungserbringung

Die Vertragsleistungen sind auf der Grundlage des jeweils aktuellen Standes der Technik und unter Beachtung branchenüblicher Sorgfalt, mindestens aber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erbringen. Einschlägige gesetzliche und behördliche Vorschriften sind zu beachten. Maßgeblich ist der Stand zum Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Leistungen.

5. Prüf- und Hinweispflichten

5.1 Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die vom AG zur Verfügung gestellten Materialien, Studien, Vorarbeiten oder Unterlagen, sind diese dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn der AN erkennt oder erkennen muss, dass sonstige Angaben oder Anforderungen des AG fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder zur Ausführung nicht geeignet sind.

5.2 Soweit bei der Leistungserbringung Veränderungen oder Verbesserungen als zweckmäßig oder notwendig erkennbar werden, hat der AN den AG unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren und eine Entscheidung über eine eventuelle Änderung der Leistungen einzuholen.

5.3 Der AG ist bei begründetem Anlass (z.B. im Falle der Nichteinhaltung von Absprachen, Meilensteinen etc. durch den AN) berechtigt, nach angemessener vorheriger Ankündigung die Erbringung der Leistungen durch den AN während der üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen und Einsicht in die Materialien, Unterlagen und Leistungsergebnisse zu nehmen, die mit den Leistungen in direktem Zusammenhang stehen.

6. Prüfungspflicht des Güter empfangenden AN

Werden Güter an den AN abgeliefert, ist er verpflichtet, die Angaben in den Frachtpapieren über das Frachtvolumen zu prüfen, das Ergebnis zu dokumentieren und dem AG mitzuteilen. Fehlen in dem Frachtpapier Angaben über das Frachtvolumen, so ist der AN verpflichtet, das Frachtvolumen zu ermitteln und dem AG mitzuteilen.

7. Mitarbeiterinsatz

7.1 Für die Erfüllung der in der Bestellung genannten Leistungen und Aufgaben setzt der AN nur persönlich und fachlich qualifizierte Mitarbeiter ein. Der AN benennt dem AG einen für die Bestellungen verantwortlichen Ansprechpartner/Repräsentanten, mit dem erforderliche Abstimmungen zum Vertragsgegenstand erfolgen.

7.2 Der AN ist verpflichtet, Ansprechpartner/Repräsentanten vorab schriftlich bei dem AG anzuzeigen.

7.3 Der AN ist verpflichtet, alle Personen, die er zur Verrichtung der geschuldeten Leistungen auf Porsche-Werksgelände einsetzt, vor dem ersten Tätigwerden einem sog. Terrorscreening zu unterziehen. Dafür sind Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort durch Abgleich gegen die Sanktionslisten der EG-Verordnungen Nr. 2580/2001, Nr. 881/2002 sowie Nr. 753/2011 und den hierzu ergangenen und ergehenden Ergänzungen der Namenslisten der Europäischen Kommission zu überprüfen und diese Überprüfungen regelmäßig – wenigstens einmal im Jahr – zu wiederholen. Der AG kann jederzeit geeignete Nachweise für den Abgleich oder eine Bestätigung des Abgleichs verlangen.

7.4 Ein Wechsel von Mitarbeitern des AN gemäß Ziffer 7.2 ist dem AG vorab schriftlich anzuzeigen. Beim Austausch von Mitarbeitern des AN gilt Ziffer 7.1 entsprechend. Der AN trägt insofern die Folgen, insbesondere sämtliche Kosten des Austauschs von Mitarbeitern und der Einarbeitung von Ersatzmitarbeitern.

7.5 Die Erbringung der Leistungen erfolgt unter der verantwortlichen Leitung des AN. Für die im Rahmen des Vertragsgegenstands vom AN eingesetzten Mitarbeiter behält der AN die alleinige fachliche, personelle und disziplinarische Weisungsbefugnis.

7.6 Der AN ist beim Einsatz ausländischer Mitarbeiter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Auf Verlangen ist dem AG eine gültige Arbeitserlaubnis gemäß den jeweils geltenden Vorschriften vorzulegen.

8. Subunternehmer

8.1 Der AN ist nicht befugt, Subunternehmer mit der Erfüllung planerischer und organisatorischer Leistungen oder Teilen davon zu beauftragen, soweit sie nicht eine einzelne Beförderung oder eine einzelne Besorgung der Versendung betreffen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN trägt in jedem Fall die Verantwortung für die Auswahl geeigneter Subunternehmer und verpflichtet sich, nur ihm als zuverlässig bekannte Subunternehmer auszuwählen.

8.2 In jedem Fall hat der AN beim Einsatz von Subunternehmern die einschlägigen Gesetze und Vorschriften, insbesondere des Arbeits- und des Sozialrechts, zu beachten. Er stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Einsatz von Subunternehmern frei. Der AN haftet für Tun und Unterlassen der Subunternehmer wie für eigenes Tun und Unterlassen.

9. Mindestlohn

9.1 Der AN verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder

- vertraglich vereinbarten Mindestlöhne zu zahlen.
- 9.2 Der AN verpflichtet sich ferner, nur solche Subunternehmer zu beauftragen, die sich ihm gegenüber ebenfalls vertraglich dazu verpflichten, mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne an ihre Arbeitnehmer zu zahlen.
- 9.3 Der AN wird die von ihm beauftragten Subunternehmer entsprechend Ziffer 9.2 verpflichten.
- 9.4 Der AN verpflichtet sich, den AG im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (nachfolgend: „MiLoG“) von allen mit einem solchen Verstoß verbundenen Verpflichtungen umfassend freizustellen und dem AG darüber hinaus einen etwaigen, aus einem schuldhaften Verstoß resultierenden Schaden zu ersetzen.
- 9.5 Dieselbe Verpflichtung trifft den AN, wenn ein von ihm beauftragter Subunternehmer gegen die Bestimmungen des MiLoG verstößt.
- 9.6 Sollte der AG von einem Arbeitnehmer des AN auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der AN gegenüber dem AG zur Erteilung sämtlicher Auskünfte, die für die Verteidigung gegen die Anspruchserhebung sowie eine etwaige Zahlungsklage erforderlich sind. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem AG und dem AN.
- 9.7 Der AN sichert zu, von ihm beauftragte Subunternehmer entsprechend Ziffer 9.6 zu verpflichten und die erforderlichen Informationen unverzüglich an den AG herauszugeben, falls ein Arbeitnehmer des Subunternehmers Ansprüche gegen den AG geltend macht.

10. GüKG, FPersG, FPersVO

- 10.1 Der AN ist verantwortlich für die Einhaltung der jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere der Lenk- und Ruhezeiten des eingesetzten Fahrpersonals. Die gesetzlich vorgeschriebenen Lademaß- und Achslastbeschränkungen sind unter Einbeziehung eventueller Ausnahmegenehmigungen einzuhalten.
- 10.2 Der AN versichert, über die für die Leistung erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) in seiner jeweils geltenden Fassung (insbesondere über die Erlaubnis nach § 3 GüKG, die Gemeinschaftslicenz, die Genehmigung aufgrund der CEMT-Resolution, die CEMT-Umzugsgenehmigung, die Schweizerische Lizenz für den gewerblichen Güterkraftverkehr und die Drittstaatengenehmigung nach § 6 GüKG) zu verfügen. Der AN versichert ferner, Fahrpersonal im Sinne des § 7b Abs. 1 GüKG nur dann einzusetzen, wenn die in dieser Vorschrift i.V.m. dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geregelten Voraussetzungen vorliegen. Der Auftragnehmer gewährleistet ferner die Einhaltung der in § 7b Abs. 1 und 2 GüKG vorgesehenen Mitführungspflichten.
- 10.3 Der AN ist wegen § 7c GüKG (Verantwortung des Auftraggebers) verpflichtet, dem AG auf Verlangen nachzuweisen, dass er die vorstehenden Pflichten nach dem GüKG erfüllt. Zu Prüfungszwecken sind dem AG beispielsweise Dokumente auszuhändigen.
- 10.4 Sofern der AN Subunternehmer (ausführende Frachtführer) einsetzt, verpflichtet er diese ebenfalls vertraglich zur Einhaltung der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten.
- 10.5 Der AN haftet dem AG für jeden Schaden aus der Verletzung dieser Vorschriften und stellt ihn von Ansprüchen Dritter wegen Verletzungen frei.

11. Gefahrgut

Der AN ist verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher einschlägiger nationaler und internationaler Gesetze und Vorschriften für die Beförderung gefährlicher und umweltgefährdender Stoffe. Maßgeblich ist die jeweils gültige Fassung dieser Bestimmungen. Insbesondere sind auch die Zusammenladeverbote gemäß GGVS/ADR zu beachten. Der AN verpflichtet sich, ausschließlich entsprechend der anwendbaren Vorschriften geschultes und/oder unterwiesenes Personal einzusetzen. Seine Sachkunde ist durch die Vorlage von Zertifikaten/Bescheinigungen im Vorfeld nachzuweisen. Der AG ist berechtigt, die Sachkunde des AN jederzeit auch durch Dritte, zu Geheimhaltung verpflichtete Dienstleister z.B. im Wege der Auditierung zu überprüfen.

12. Termine und Fristen, Konventionalstrafe

- 12.1 Die Leistungs- und Lieferzeiträume und -zeitpunkte (nachfolgend: „Meilensteine“) werden im Vertrag oder Abruf mitsamt Anlagen oder einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung festgelegt und sind verbindlich. Sobald einer der Vertragspartner erkennt, dass vereinbarte Meilensteine nicht eingehalten werden können, wird er den anderen Vertragspartner unverzüglich benachrichtigen und die Verzögerung begründen. Die Vertragspartner werden gemeinsam über die Auswirkungen der Terminüberschreitung sowie mögliche Abhilfemaßnahmen beraten. Soweit dabei nichts anderes vereinbart wird, gilt für vom AN ausgelöste Terminverschiebungen die gesetzliche Verzugsregelung.
- 12.2 Falls für vom AN zu vertretende Verspätungen eine Konventionalstrafe in den Verträgen und Abrufen vereinbart ist, behält sich der AG vor, einen darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Konventionalstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Konventionalstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde. Der Vorbehalt muss vom AG jedoch spätestens mit der Zahlung auf die verspätete Leistung erklärt werden. Eine Konventionalstrafe wegen Verzugs ist auf Schadensersatzansprüche anzurechnen, die in dem Verzug begründet sind.

13. Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens

Der AG weist ausdrücklich darauf hin, dass ihm bei Produktionsunterbrechungen durch Nichteinhaltung von Lieferfristen ein ungewöhnlich hoher Schaden droht.

14. Unbegrenzte Haftung des AN

Gesetzliche und vertragliche Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der AN den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder durch die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten verursacht hat.

15. Versicherung

- 15.1 Der AN ist verpflichtet, seine Haftung zu marktüblichen Bedingungen zu versichern und die Versicherung während der Dauer des Vertrages aufrecht zu erhalten.
- 15.2 Der AN hat dem AG auf Verlangen das Bestehen des Haftpflichtversicherungsschutzes nachzuweisen.

16. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

17. Beistellungen

Der AG behält sich das Eigentum an den von ihm beigestellten Sachen vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den AN werden für den AG vorgenommen. Werden die Beistellungen mit anderen, nicht dem AG gehörenden Sachen verarbeitet oder vermischt, erwirbt der AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Beistellungen zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des AN als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der AN dem AG bereits hiermit anteilmäßig Miteigentum an der Hauptsache. Der AG nimmt die Übertragung bereits hiermit an. Der AN verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum kostenlos für den AG.

18. Kündigung und Vertragsende

- 18.1 Schuldet der AN eine Werkleistung, kann der AG – soweit das anwendbare Recht nichts anderes bestimmt – den gesamten Vertrag oder Teile davon jederzeit, im Falle fortlaufender Leistungen nur mit einer angemessenen Frist kündigen. Hat der AN die Kündigung nicht zu vertreten, richtet sich sein Vergütungsanspruch nach den gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Vermutung gemäß § 648 S. 3 BGB auf 2,5% begrenzt ist, es sei denn, der AN weist einen höheren Betrag nach. Erfolgt die Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, hat der AN nur einen Vergütungsanspruch auf die bis zur Kündigung abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen, wenn dem AG die Verwertung dieser Leistungen zumutbar ist und die Leistungen brauchbar sind. Ansonsten besteht kein Vergütungsanspruch.
- 18.2 Schuldet der AN eine Dienstleistung, kann der AG – soweit das anwendbare Recht nichts anderes bestimmt – den Vertrag oder Teile davon jederzeit kündigen. Erfolgt die Kündigung aufgrund eines zu vertretenden vertragswidrigen Verhaltens des AN oder kündigt er selbst, ohne durch vertragswidriges Verhalten seitens des AG dazu veranlasst zu sein, sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für den AG verwertbar sind. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Hat der AN die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, ersetzt der AG die bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben, einschließlich der Kosten aus nicht entsprechend lösbaren Verbindlichkeiten. Darüberhinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem AN anlässlich der Kündigung nicht zu.
- 18.3 Nach Ausführung der durch die Bestellung vereinbarten Leistung hat der AN unangefordert sämtliche Leistungsergebnisse sowie die ihm von dem AG überlassenen Unterlagen einschließlich Teilen, Mustern und digitalen Datenträgern herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen besteht nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche aus demselben Rechtsverhältnis.
- 18.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

19. Geheimhaltung, Informationssicherheit

- 19.1 Der AN ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 19.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände des AG dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 19.3 Subunternehmer sind entsprechend zu verpflichten.
- 19.4 Der AN darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG mit der Geschäftsverbindung werben.
- 19.5 Der AN verpflichtet sich, alle Informationen und Daten des AG nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik sofort wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubte Übermittlung, anderweitige unerlaubte Verarbeitung und sonstigen Missbrauch zu sichern. Bei der Sicherung von Auftraggeberdaten sind sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem jeweils aktuell anerkannten Stand der Technik zu beachten, um jederzeit Datenbestände verlust- und rechtssicher zu archivieren und wiederherzustellen. Auf Anforderung des AG ist der AN verpflichtet, binnen angemessener Frist eine TISAX-Prüfung (www.tisax.de) mit dem vom AG vorgegebenen TISAX-Prüfziel durchführen zu lassen und dem AG das Ergebnis zur Verfügung zu stellen.

20. Datenschutz, Zuordnung von Daten

- 20.1 Erhält der AN bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen verarbeiten (Zweckbestimmung), sicherstellen, dass seine Mitarbeiter nur soweit zwingend erforderlich Zugriff auf die Daten erhalten, und seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten, diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren und dem AG dies auf Nachfrage nachweisen. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AN im Auftrag des AG ist – bevor der AN Zugriff auf personenbezogene Daten des AG erhält – die jeweils erforderliche Datenschutzvereinbarung abzuschließen, die der AG hierfür zur Verfügung stellt (insbesondere Auftragsverarbeitungsvertrag). Der AN sichert zu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die dem AG oder dessen Kunden zuzurechnen sind, nur innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt. Abweichungen hiervon sind zwischen dem AN und dem AN ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren.
- 20.2 Der AN erkennt an, dass alle Daten, die beim AG, dem AN, dem Endkunden oder einem sonstigen Dritten aus oder im Zusammenhang mit der Verwendung des Vertragsgegenstandes entstehen, dem AG zuzuordnen sind, sofern sie nicht nach geltendem Recht dem Endkunden oder einem sonstigen Dritten zustehen. Der AN wird kein Eigentum oder sonstige Rechte an diesen Daten geltend machen und die Daten insbesondere nicht für „Big-Data - Zwecke“ verwenden, wie der Datensammlung, der Erstellung von Datenbanken oder dem Durchführen von Daten-Analysen.

Das Recht des AN, Daten für die Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden, soweit dies hierfür erforderlich ist, bleibt unberührt.

21. Zurückbehaltungs- und Pfandrechte

- 21.1 Der AN verzichtet auf die Ausübung von Zurückbehaltungs- und Pfandrechten.
21.2 Der AN verzichtet auf die Aufrechnung seiner Entgeltforderungen gegen Schadensersatzforderungen des AG.

22. Compliance und Nachhaltigkeit

- 22.1 Der AN verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und angemessen sind, um Korruption zu bekämpfen und andere Rechtsverstöße zu vermeiden, insbesondere gegen Vorschriften des Kartellrechts, des Wettbewerbsrechts, des Umweltschutzes, des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts und gegen Rechte von Mitarbeitern. Der AN ergreift die ihm zumutbaren organisatorischen (u.a. auch rechtlichen oder vertraglichen) Maßnahmen, um zu verhindern, dass seine gesetzlichen Vertreter, seine Mitarbeiter, Subunternehmer, Berater oder sonstige von ihm beauftragte Dritte sich durch die Begehung oder das Unterlassen von Handlungen beispielsweise wegen Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Geldwäsche, Betrug oder Untreue strafbar machen.
- 22.2 Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen oder bei Bestehen eines begründeten Verdachts auf einen solchen Verstoß im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung hat der AN den AG unverzüglich zu unterrichten und ihm mitzuteilen, welche Abhilfemaßnahmen er ergreift, um den Verstoß zu heilen und künftige Verstöße zu verhindern. Unterlässt es der AN, den AG unverzüglich zu unterrichten oder innerhalb von 60 Tagen nach Kenntniserlangung geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, ist der AG berechtigt, den betroffenen Vertrag fristlos zu kündigen oder die Geschäftsbeziehung insgesamt mit sofortiger Wirkung zu beenden.
- Der AN stellt den AG, seine gesetzlichen Vertreter, Organe und Mitarbeiter von allen Ansprüchen, Schäden, Kosten und Auslagen und u.a. auch Rechtsberatungskosten frei, die aus der Verletzung der Verpflichtungen unter dieser Klausel folgen, sofern diese Verletzung nicht vom AG oder einem von ihm beauftragten Dritten zu vertreten ist.
- 22.3 Im Übrigen gelten die unter www.porscheengineering.com/peg/en/conditionsofpurchase verfügbaren „Anforderungen des

Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)". In allen anderen Fällen gelten die unter www.porscheengineering.com/peg/en/conditionsofpurchase/ verfügbaren Bestimmungen der Leitlinie „Verhaltensgrundsätze für Geschäftspartner“.

- 22.4 Soweit der AG oder Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf bzw. die Leistungserbringung und die auf die Bestellung bezogenen Unterlagen und Prozesse des AN verlangen, verpflichtet sich der AN, eine solche Nachprüfung bzw. ein Audit in seinem Bereich zuzulassen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

23. Schlussbestimmungen

- 23.1 Der AN hat den AG rechtzeitig über drohende oder bestehende Zahlungsschwierigkeiten oder eine mögliche Insolvenz zu informieren.
Verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage eines Vertragspartners auf eine Weise, die die Erfüllung des Vertrages ernstlich gefährdet, ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 23.2 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, über eine die unwirksame Bestimmung ersetzende Regelung nach Treu und Glauben zu verhandeln.
- 23.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht zwingende Bestimmungen eines anderen Staates oder eines für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen internationalen Übereinkommens entgegenstehen.
- 23.4 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des AG, wobei sich der AG die Möglichkeit vorbehält, am Gericht des Sitzes des AN Ansprüche geltend zu machen. Diese Bestimmung gilt im Fall der Art. 31 CMR und 46 § 1 CIM als zusätzliche Gerichtsstandbestimmung, im Fall der Art. 39 CMR, 33 MÜ, 28 WA nicht.
- 23.5 Diese Einkaufsbedingungen wurden in Deutsch und Englisch erstellt. Bei Widersprüchen und Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Version gilt die deutsche Version vorrangig.

Besonderer Teil

Erster Abschnitt: Beförderung

Schuldet der AN die Beförderung von Gütern, so gelten in Abweichung und Ergänzung des anzuwendenden Rechts folgende Bestimmungen:

24. Übernahme eines Gutes

- 24.1 Erkennbar beschädigte Güter oder unvollständige Sendungen hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen.
- 24.2 Ein solcher im Frachtbrief eingetragener Vorbehalt des AN bezüglich der Güter und ihrer Verpackung sowie der Anzahl der Frachtstücke und ihrer Zeichen und Nummern ist vom AG oder vom Personal am Ort der Übernahme schriftlich zu quittieren. Fehlt ein begründeter Vorbehalt oder ist ein Vorbehalt nicht vom AG oder vom Personal am Ort der Übernahme quittiert, so wird vermutet, dass die Güter und ihre Verpackung bei der Übernahme in äußerlich gutem Zustand waren und dass die Anzahl der Frachtstücke und ihre Zeichen und Nummern mit den Angaben in den Frachtpapieren übereinstimmen.
- 24.3 Der AN hat dem Verläder den Stellplatz auf der Ladefläche für das zu befördernde Gut anzuweisen und das Gut beförderungssicher zu stauen und zu befestigen.

25. Ablieferung des Gutes

- 25.1 Ist ein Verlust oder eine Beschädigung des Gutes äußerlich erkennbar und zeigt der AG oder der Empfänger dem Frachtführer Verlust oder Beschädigung innerhalb von vier Stunden nach Ablieferung an, wird vermutet, dass das Gut bei der Ablieferung fehlte oder die angezeigte Beschädigung aufwies.
- 25.2 Die Vermutung nach Ziffer 25.1 gilt auch, wenn der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht

erkennbar war und der AG oder der Empfänger Verlust oder Beschädigung dem AN innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung per Telefax oder E-Mail angezeigt hat.

- 25.3 Ist der AN Empfänger einer im Auftrag des AG transportierten Sendung, ist der AN verpflichtet, das Gut von dem Beförderungsmittel zu entladen.

26. Haftung

- 26.1 Im Anwendungsbereich von § 431 HGB gelten folgende Haftungshöchstgrenzen
- bei Materialtransporten 27 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts des Gutes
- bei Fahrzeugtransporten 40 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts des Gutes.
- 26.2 Gleiches gilt für Inlandsbeförderungen auf der Straße außerhalb Deutschlands. Ist die nach dem anzuwendenden Recht zu leistende Entschädigung höher, verbleibt es bei dieser.
- 26.3 Die genannte Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds.
- 26.4 Die Haftung des AG ist auf das 3-fache der für die betroffene Beförderung vereinbarten Fracht begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Personenschäden und bei Schadensverursachung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Zweiter Abschnitt: Besorgung der Versendung

Schuldet der AN die Besorgung der Versendung von Gütern, so gelten in Abweichung und Ergänzung des anzuwendenden Rechts folgende Bestimmungen:

27. Haftungsbegrenzung bei der Verletzung expeditioneller Pflichten

Um das Risiko für den AN kalkulierbar zu machen, wird die Haftung des AN für Vermögensschäden auf EUR 1.000.000,00 (in Worten: eine Million Euro) pro Einzelfall und auf maximal EUR

2.000.000,00 (in Worten: zwei Millionen Euro) pro Vertragsjahr begrenzt.

28. Haftung nach Frachtrecht

Soweit der AN hinsichtlich der Beförderung die Rechte und Pflichten eines Frachtführers oder eines Verfrachters hat, gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts.

Dritter Abschnitt: Lagerung

Schuldet der AN die Lagerung von Gütern, so gelten in Abweichung und Ergänzung des anzuwendenden Rechts folgende Bestimmungen:

29. Pflichten des AN

- 29.1 Der AN führt bei der Übernahme zur Lagerung eine Eingangskontrolle nach Zeichen, Nummern, Anzahl und Volumen der Packstücke sowie auf äußerlich erkennbare Beschädigungen oder andere Mängel der Güter durch. Erkennbar beschädigte oder mangelhafte Güter oder unvollständige Sendungen darf der AN nur mit Zustimmung des AG einlagern.
- 29.2 Ist ein Verlust oder eine Beschädigung oder ein Mangel des Gutes äußerlich erkennbar und zeigt der AN dem AG den Verlust, die Beschädigung oder den Mangel nicht spätestens bei Übernahme des Gutes an, so wird vermutet, dass er das Gut vollständig, unbeschädigt und mangelfrei

übernommen hat. Die Vermutung gilt auch, wenn der Verlust, die Beschädigung oder der Mangel äußerlich nicht erkennbar war und nicht innerhalb von sieben Tagen nach Feststellung der Beschädigung, des Mangels oder des Fehlbestands angezeigt worden ist.

- 29.3 Der AN kontrolliert regelmäßig und informiert den AG unverzüglich, wenn er Beschädigungen oder Fehlbestände feststellt.
- 29.4 Der AN beachtet das FIFO-Prinzip, d.h. das gleiche früher eingelagerte Gut wird vor dem später eingelagerten Gut ausgelagert.
- 29.5 Der AN führt ein Lagerbuch bzw. betreibt ein entsprechendes Lagerverwaltungssystem und hält Unterlagen über alle Zu- und Abgänge zur Nachprüfung durch den AG zur Verfügung. Spätestens im November jeden Jahres führt er in Anwesenheit des AG eine körperliche Inventur durch. Negative Bestandsdifferenzen gehen zu Lasten des AN. Mehrbestände bleiben Eigentum des AG

und sind vom AN separat auszuweisen.

29.6 Erkennbar beschädigte Güter dürfen nur nach Rücksprache mit dem AG ausgeliefert werden.

30. Versicherung der Sachwerte

Die eingelagerten Sachwerte sind durch eine Sach-Allgefahren-Versicherung auf „Erstes Risiko“ mit einer Summe von fünf Millionen Euro, die alleine dem AG zusteht, zu versichern. Die hierfür

erforderlichen Informationen stellt der AG rechtzeitig zur Verfügung.

Der AN hat dem AG auf Verlangen das Bestehen des Versicherungsschutzes nachzuweisen.

31. Schadensabwicklung

Der AN hat eine Schadensstatistik zu führen und dem AG regelmäßig zur Verfügung zu stellen.